Die Entwicklung des Grundsatzes der Anteilbarkeit und Primogenitur im Kurfürstentum Brandenburg.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

ACAD. LUDIBAT. BIBL.

Wilhelm Klank
aus Lehe.

Approbiert am 7. Juli 1908.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1908.

Referent: Univ.-Professor Dr. **Rieker.**

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung. Die Goldene Bulle Karls IV. 1
1. Veranlassung, Zweck, Mittel zum Zweck 1
2. Geltungsbereich. 7
B. Erweiterter Geltungsbereich der in der Goldenen Bulle über die Unteilbarkeit und Primogenitur aufgestellten Grundsätze, und zwar im Kurfürstentum Brandenburg 10
I. durch die dispositio Achillea: 10
1. Hauptbestimmungen der dispositio Achillea: 11
a) Dreiteilung der brandenburgischen Lande 11
b) Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der einzelnen Gebiete. 12
c) Primogenitur und Sukzession 13
2. von dispositio Achillea weichen ab: 14
a) Joachim I. Nestor 14
b) Johann Georg 14
II. durch den geraischen Hausvertrag, der eine Bestätigung und Erweiterung der dispositio Achillea darstellt 16
C. Gegen dispositio Achillea und geraischen Hausvertrag verstießen noch: . 18
1. Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst 18
a) in seinen Testamenten 18
b) durch die Abtretung Jägerndorfs 28
2. Kurfürst Friedrich III. durch die Wiederabtretung von Schwiebus 30
D. Schluß 34

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0065

Literaturverzeichnis.

A. B. = Goldene Bulle.

Berner, Geschichte des preußischen Staates. 2. Aufl. Bonn 1896.

Bornhak, Konrad, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.

Buchholtz, Samuel, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg von den ersten Erscheinungen der deutschen Semnonen an bis auf jetzige Zeit Teil 3. Berlin 1767.

Des Heiligen Römischen Reichs Staats- und Lehnrecht. Jena 1751.

Droysen, Joh. Gust., Das Testament des Großen Kurfürsten in den Abhandlungen der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Bd. 5 u. 12. Leipzig 1870.

Droysen, Geschichte der preußischen Politik. Teil 4. 4. Abt. Leipzig 1870.

Eichhorn, Karl Friedrich, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Teil 3 und 4. Göttingen 1844.

Erdmannsdörffer, Das Testament des Großen Kurfürsten. In Bd. 18 der preußischen Jahrbücher. Berlin 1866.

Häberlein, Repertorium. Teil 4.

Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes. 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1840.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Aufl. Bd. 4. Tübingen und Leipzig 1901.

Ludewig, Joh. Peter, Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle. Teil 1 u. 2. Frankfurt 1716.

Moser, Teutsches Staatsrecht. Teil 12. 3. Buch. Leipzig und Ebersdorff im Vogtland 1743.

v. Olenschlager, Neue Erläuterung der Goldenen Bulle Kayſers Karls des IV. Frankfurt und Leipzig 1766.

Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs. Teil 1. Göttingen 1786.

Pütter, Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte. Teil 2. Göttingen 1779.

Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte. 2. Aufl. Bd. 1 u. 2. Berlin 1874.

Ranke, Genesis des preußischen Staates. Vier Bücher preußischer Geschichte. Leipzig 1874.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. Bd. 1. Leipzig 1899.

Schulze, H., Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung. Leipzig 1851.

Schulze, H., Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. 3. Jena 1883.

Stenzel, Geschichte des preußischen Staates. Bd. 1—3. Hamburg 1830.

Urkundenbuch zur Goldenen Bulle in Olenschlagers „Erläuterung".

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg, Märkische Forschungen Bd. 13. Berlin 1876.

Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Göttingen 1865.

Zoepfl, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Bd. 2. Teil 2. Braunschweig 1872.

Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1863.

A. Einleitung.

Die goldene Bulle Karls IV.

1. Veranlassung, Zweck, Mittel zum Zweck.

Da Brandenburg ein Kurfürstentum des heiligen römischen Reichs deutscher Nation war, so bestimmte sich das Recht der Sukzession in ihm in erster Linie nach dem Grundgesetze des Reiches, der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. Den Ausgangspunkt der Abhandlung bildet deshalb die Goldene Bulle; sodann wird auf die Bestimmungen der brandenburgischen Hausgesetze, der dispositio Achillea und des geraischen Hausvertrages, eingegangen werden müssen. Schließlich ist aber auch, da recht viele zollernsche Fürsten von diesen Grundgesetzen ihres Hauses, die eigentlich nie hätten verletzt werden sollen, abgewichen sind, auf diese Abweichungen einzugehen.

Als Kaiser Karl IV. zur Regierung kam, lag das Deutsche Reich infolge der Kämpfe, in die es beim Tode Heinrichs VII., des Luxemburgers, getrieben war, schwer darnieder. Der Bürgerkrieg war in Deutschland ausgebrochen; die eine Partei, die luxemburgische, suchte Ludwig von Bayern, die andere Friedrich den Schönen von Österreich auf den Thron zu bringen. Beide Fürsten wurden zu deutschen Königen gewählt. Der Krieg, der zwischen den beiden Königen ausbrach, endete mit dem Siege des Bayern. Seinen über Friedrich errungenen Sieg benutzte Ludwig dazu, um mit ersterem ein Übereinkommen zu treffen, wodurch wieder die Ruhe in Deutschland hergestellt wurde. Dieser Friedenszustand sollte bald durch den Papst, mit dem Ludwig in Streit geriet, weil er die Ghibellinen unterstützte, gefährdet werden. Der Papst

schleuderte den Bannstrahl gegen König Ludwig und erklärte ihn für abgesetzt, und zwar auf Grund der sogen. Zweischwerterlehre.[1] Diese Inbannerklärung Ludwigs war für die Kurfürsten willkommene Gelegenheit, um der Anmaßung des römischen Stuhles in entschiedener Weise entgegenzutreten. Dies taten sie im sogen. Kurverein zu Rhense aus dem Jahre 1338. Hierin wurde festgesetzt, daß bei der Königswahl Stimmenmehrheit der Kurfürsten entscheide und der deutsche König sofort mit der Wahl, und ohne daß es noch der Krönung durch den Papst bedürfe, als römischer Kaiser zu betrachten sei.[2]

Aus diesen Vorgängen bei der Wahl Ludwigs des Bayern hatte Karl IV. sich eine Lehre gezogen und richtete sein Hauptaugenmerk darauf, derartige das Reich schädigende Ereignisse für die Zukunft von diesem fernzuhalten. Um künftighin den Reichsfrieden aufrechtzuerhalten, bedurfte es einer einheitlichen Regelung der Königswahl. Ein Gesetz mußte geschaffen werden, das die Zahl und Befugnisse derjenigen festsetzte, die berufen waren, das Reichsoberhaupt zu wählen. Er erließ daher auf den in den Jahren 1355 und 1356 zu Nürnberg und Metz abgehaltenen Reichstagen die Goldene Bulle, die das Grundgesetz des Reiches bis zu seiner 1806 erfolgten Auflösung blieb.

Der Zweck, den Karl IV. mit diesem Reichsgrundgesetz verfolgte, war, endlich einmal die Bestimmungen über die Königswahl festzusetzen, Einigkeit unter die Kurfürsten zu bringen und jeden Zwist bei der Wahl eines neuen Königs aus der Welt zu schaffen:

> „ad unitatem inter electores fovendam, electionem unanimem inducendam ac detestandae divisioni praedictae, variisque periculis ex ea sequentibus aditum praecludendum".[3]

---

[1] Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch., Göttingen 1844, 5. Aufl. Teil 3 S. 21.

[2] Heinrich Zoepfl, Deutsche Rechtsgesch., Braunschweig 1872, 4. Aufl. Bd. 2 Teil 2 S. 314/15.

[3] Proömium zur Goldenen Bulle § 7 m in „Vollständige Erläuterung der Goldenen Bulle" von Johann Peter Ludewig, Frankfurt 1716, Teil 1 S. 38.

Zu diesem Zweck mußte zunächst die Zahl derer festgesetzt werden, die berufen waren, das Reichsoberhaupt bei einer Thronerledigung zu erwählen. Mit der Festsetzung der Zahl der Kurfürsten war jedoch noch nicht viel gewonnen. Denn es war damals der Grundsatz der Landesteilung schon so weit in Deutschland vorgedrungen, daß selbst die Kurfürstentümer, mithin auch die an der Kur haftenden Rechte, beim Tode eines Kurfürsten unter seinen mehreren, gleichberechtigten Erben geteilt wurden. So kam es, daß bei der Wahl verschiedene Personen auftraten, von denen jede behauptete, sie allein sei zur Ausübung der kurfürstlichen Rechte bei der Königswahl berechtigt. Daß durch derartige Zwistigkeiten unter den ersten Reichsfürsten bei der Königswahl dem Reiche schwerer Schaden zugefügt wurde, liegt klar auf der Hand. — Zur Teilung der kurfürstlichen Rechte kam es z. B. in Bayern, Sachsen, ja selbst in Brandenburg.[4]) Um nun diese Teilungen der kurfürstlichen Rechte zu verhindern, setzte Karl in der Goldenen Bulle die Unteilbarkeit der Kurlande, an denen die Kurwürde haftete, fest. Als solche Kurlande erwähnt die Goldene Bulle Böhmen, Sachsen, Pfalz und Brandenburg. Zugleich aber setzte er in ihnen die Nachfolge fest; er bestimmte, wer von den Kindern oder den Anverwandten eines verstorbenen Kurfürsten berufen sein sollte, in das ungeteilte Kurland und die kurfürstlichen Rechte zu sukzedieren.

Die einschlägigen Bestimmungen der Goldenen Bulle sind in Kapitel 7:

> sane generaliter longe lateque est publicum et quasi per totum orbem notorie manifestum illustres regem Bohemiae nec non comitem Palatinum Rheni, ducem

---

[4]) Neue Erläuterung der Goldenen Bulle Kayser's Karls IV. von Olenschlager S. 173 bezügl. Brandenburgs, vgl. „Wahldecret für König Heinrich VII. von Luxemburg vom Jahre 1308" im Urkundenbuch zur Goldenen Bulle von Olenschlager S. 63, wo es heißt: in Illustrem virum Henricum Comitem Luxenburgensem . . . ego vero Rudolphus Dux Bavariae pro me & nomine meo . . . & ego Waldemarus Marchio Brandenburgensis pronarratus pro me & magnifico viro Ottone Marchione Brandenburgensi patruo meo cuius vices in hac parte gero . . . & ipsum nominavimus . . . in Romanorum Regem eligendum . . .

Saxoniae et Marchionem Brandenburgensem virtute regni et principatuum suorum, in electione regis Romanorum in Caesarem promovendi, cum ceteris principibus ecclesiasticis seu coelectoribus, ius vocem et locum habere et una cum ipsis censeri et esse veros et legitimos sacri imperii principes electores.

Hierin wird also die Zahl der Kurfürsten festgesetzt, die berechtigt sein sollen, den künftigen König und Kaiser zu wählen. In Ergänzung dieses § 2 cap. VII A. B. heißt es in § 2 cap. XX:

cum universi et singuli principatus quorum virtute seculares principes electores ius ac vocem in electionem Romanorum regis, in Caesarem promovendi, obtinere noscuntur, cum iure huius modi nec non officiis dignitatibus et iuribus aliis eis et cuilibet eorum annexis et dependentibus ab eisdem, adeo coniuncti et inseparabiliter sint uniti quod ius vox, officium et dignitas, aliaquoque iura, ad quemlibet principatuum eorundem spectantia cadere non possit in alium, praeter illum, qui principatum ipsum cum terra, vasallagiis, feudis et dominio ac eius pertinentiis universis dignoscitur possidere ...

Also nur auf dem Kurlande soll die Kurwürde mit all ihren Vorrechten ruhen; nur der soll die kurfürstlichen Rechte ungeschmälert ausüben können, der im Besitz des Kurlandes und seiner Pertinentien ist.

Sodann aber heißt es in cap. XX § 2, daß die Kurlande mit den an ihnen haftenden Rechten und Würden für ewige Zeiten ungeteilt sein sollen.

unumquemque principatuum praedictorum cum iure et voce electionis ac officio ceterisque omnibus dignitatibus, iuribus et pertinentiis ad ipsum spectantibus, ita praeservare et esse debere unitum perpetuis temporibus indivisibiliter et coniunctum ...

Nie sollte ein Stück vom Kurlande getrennt, geschweige denn dieses geteilt werden können; und falls auf irgendeine Weise eine Lostrennung eines Teiles vom Kurlande oder gar eine Teilung

des Kurlandes selbst erfolge, so sollte dies ohne jede rechtliche Wirkung sein.

Hierüber heißt es in §§ 3 u. 4 cap. XX A. B.:

> nec aliquid praemissorum ab altero cum sint et esse debeant inseparabilia, dividi vel ullo tempore debeat separari aut in iudicio vel extra divisim repeti valeat aut evinci vel etiam per sententiam separari, nec aliquis unum sine alio impetens audiatur. Quod si per errorem vel alias auditus quis fuerit, aut processus, iudicium sententia vel aliquid huiusmodi Contra praesentem dispositionem nostram emanaverit seu quomodolibet attentari contigerit, hoc totum et omnia ex his et quolibet eorum sequentia eo ipso viribus non subsistant.

Auch in § 2 cap. XXV spricht Karl IV. klar und deutlich aus, daß die Kurfürstentümer nicht geteilt werden sollen:

> decernimus igitur et hoc perpetuis temporibus valituro sancimus edicto: quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus, insignes et magnifici principatus: videlicet regnum Bohemiae; comitatus palatinus Rheni; ducatus Saxoniae et marchionatus Brandeburgensis, terrae districtus, homagia, vasallagia et alia quaevis ad ipsa spectantia scindi dividi seu quavis conditione dimembrari non debeant. Sed in sua perfecta integritate perpetua permaneant.

Die Festsetzung der Wahlfürsten, die Unteilbarkeit ihrer Lande und die Radizierung der kurfürstlichen Rechte auf das eigentliche Kurland war in cap. VII und in cap. XX A. B. erfolgt.

Um vollends Einigkeit in die deutschen Kurhäuser zu bringen, mußte noch eine andere Frage, die, wie erwähnt, zu den größten Unzuträglichkeiten schon geführt hatte, gelöst werden. Es war die Frage: „Wer soll das Land und die am Lande haftenden Rechte des Kurfürsten erben?“ Diese Frage löste Karl dadurch, daß er in cap. VII §§ 2—4 und in cap. XXV §§ 3 u. 4 folgende Bestimmungen traf:

> Ne inter eorundem principum secularium electorum filios super iure, voce & potestate praefata, futuris temporibus scandolorum et dissensionum possit materia sus-

citari et sic bonum commune periculosis dilationibus impediri futuris, auctore Deo cupientes periculis salubriter obviare. Statuimus & imperiali auctoritate praesenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus, ut, postquam iidem principes electores seculares & eorum quilibet esse de sierit ius, vox et potestas electionis huiusmodi ad filium suum primogenitum legitimum laicum. Illo vero non extante ad eiusdem primogeniti filium similiter laicum libere & sine contradictione cuiuspiam devolvatur. Si vero primogenitus huiusmodi absque heredibus masculis legitimis, laicis ab hac luce migraret, virtute praesentis imperialis edicti ius, vox et potestas electionis praedictae ad seniorem fratrem laicum, per veram paternalem lineam descendentem & deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur. Et talis successio in primogenitis & heredibus eorundem, in iure et potestate praemissis, perpetuis temporibus observetur. — Ea tamen conditione & modo ut, si principem electorem, seu eius primogenitum aut filium seniorem laicum mori & heredes masculos legitimos laicos, defectum aetatis patientis relinquere contigerit: tunc frater senior eiusdem primogeniti tutor eorum & administrator existat, donec senior ex eis legitimam aetatem attigerit. Quam in principe electore decem et octo annos completos censeri volumus & statuimus perpetuo haberi. Quam dum attigerit ius, vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus adsignare

und in cap. XXV §§ 3, 4:

Primogenitus filius succedat in eis. Sibique soli ius ac dominium competat. Nisi forte mente captus, fatuus seu alterius famosi & notabilis defectus existeret: propter quem non deberet seu posset hominibus principari. In quo casu inhibita sibi successione secundogenitum, si fuerit in ea progenie seu alium seniorem fratrem vel consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximor fuerit, volumus successurum.

Darnach war also der jeweils älteste Sohn eines Kurfürsten und nach dessen Tode wieder dessen ältester Sohn der Nachfolger in das ungeteilte Kurland und die damit untrennbar verknüpften Rechte. Voraussetzung ihrer Thronfolge war allerdings, daß sie hierzu auch fähig waren, also daß sie nicht wahnsinnig, albern oder sonst mit einem merklichen Gebrechen behaftet waren. Sollte jedoch der älteste zur Regierung berufene Sohn aus irgendeinem Grunde regierungsunfähig sein und keine Nachkommen hinterlassen, so soll die Regierungsnachfolge auf den zweiten Sohn und dessen Deszendenz übergehen.

Auch den Fall berücksichtigt die Goldene Bulle, daß einmal ein Minderjähriger zur Regierung berufen sein sollte. Für diesen Fall war der älteste Bruder des verstorbenen Kurfürsten zum Vormund des minderjährigen Kurfürsten berufen, und zwar bis zur Volljährigkeit des jungen Kurfürsten, d. h. bis zu dessen vollendetem 18. Lebensjahre, in welchem Zeitpunkte ihm die Regierung von seinem Vormund übergeben werden sollte. — Zur Versorgung der nachgeborenen Brüder, die durch die Einführung der Primogenitur von der Thronfolge ausgeschlossen wurden, und der Schwestern bestimmt cap. XXV § 5 A. B., daß der regierende Kurfürst sich milde gegen sie verhalten und nach den Erträgen des Landes alimentieren solle.

Am Schlusse des § 5 cap. XXV wird dann durch die Worte: divisione scissione seu dimembratione principatus et pertinentiarum eius sibi modis omnibus interdicta nochmals nachdrücklichst jede Verkleinerung oder Teilung eines Kurfürstentums verboten.

Dies ist der wesentliche Inhalt der Kapitel der Goldenen Bulle, die für unser Thema in Betracht kommen.

So war durch die Goldene Bulle die Zerteilung der Kurfürstentümer in Zukunft verboten und die Regierungsnachfolge in ihnen neu geregelt, und zwar nach dem Recht der Erstgeburt.

2. Geltungsbereich.

Für die übrigen von einem Kurfürsten etwa noch besessenen Lande waren, wenn man auch hätte annehmen sollen, daß gerade die Kurfürsten auch auf sie die für das Kurland maßgebenden

Bestimmungen zur Anwendung gebracht hätten, und zwar um so mehr, als zu Anfang des cap. XXV A. B. auch die Unteilbarkeit der anderen Fürstentümer für angemessen erklärt wird, diese Bestimmungen der Goldenen Bulle nicht maßgebend; sie galten nur und wurden nur befolgt für das eigentliche Kurland. Dies geht schon aus der erwähnten Bestimmung der Goldenen Bulle hervor, daß die kurfürstlichen Rechte ungeteilt auf den ältesten Sohn des Kurfürsten übergehen sollten. Da indessen, wie schon erwähnt, die kurfürstlichen Rechte nur an dem eigentlichen Kurlande hafteten, so folgt aus der Unteilbarkeit der kurfürstlichen Rechte, daß die in der Goldenen Bulle festgesetzte Bestimmung über Unteilbarkeit der Lande sich nur auf das eigentliche Kurland bezog.

Obwohl die Goldene Bulle selbst mit deutlichen Worten sagt, daß ihre Bestimmungen nur für diejenigen Lande, auf denen die kurfürstlichen Rechte ruhen — d. h. das eigentliche Kurland —, Geltung haben sollten, so entstand doch heftiger Streit darüber, ob die Bestimmungen der Goldenen Bulle über Unteilbarkeit und Primogenitur wirklich nur für das eigentliche Kurland oder auch für die übrigen Besitzungen eines Kurfürsten Geltung haben sollten.

Die Anhänger der Lehre, daß die Goldene Bulle sich auf alle von einem Kurfürsten besessenen Länder erstrecke, führen aus, daß es der ratio legis entspräche, die Bestimmungen der Goldenen Bulle auf alle kurfürstlichen Besitzungen zur Anwendung zu bringen. — Abgesehen von älteren Schriftstellern, wie z. B. Häberlin,[5]) ist von neueren Schulze Anhänger dieser Lehre.[6]) Pütter dagegen wie auch der Verfasser von „Des Heiligen Römischen Reichs Staats- und Lehnrecht“ und Eichhorn sind der Ansicht, daß die Bestimmungen der Goldenen Bulle über Unteilbarkeit und

---

[5]) Repertorium Teil 4 S. 272: Sowohl aus den Worten als aus dem ganzen Geiste der G. B. sollte man schließen, daß die kurfürstliche Würde nicht allein auf allen zur Zeit der Verordnung von den Familien besessenen, sondern auch auf allen noch zu erwerbenden Besitzungen ruhen, und daß keine von allen diesen zerteilt oder einem Nachgeborenen zufallen solle.

[6]) H. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung, Leipzig 1851, S. 316/17.

Primogenitur sich nur auf das eigentliche Kurland erstrecken können.[7])

Mochten die Anhänger der Lehre, daß die Goldene Bulle sich auf alle Länder eines Kurfürsten erstrecke, auch alle möglichen Gründe für die Richtigkeit ihrer Ansicht aufstellen, so stand das Reichsherkommen ihnen doch entgegen. Das muß selbst Schulze zugeben.[8])

War nun auch durch die Goldene Bulle, wie oben ausgeführt, Unteilbarkeit und Primogenitur für die Kurfürstentümer eingeführt, so war dadurch doch „für die echten Grundsätze der Primogenitur noch eben nicht viel gewonnen, denn diese Verordnung galt höchstens für die Länder der Kurfürsten, und diese wollten sie nicht einmal in ihrem völligen Umfange für alle ihre Besitzungen, sondern nur für diejenigen anerkennen, die zu dem eigentlichen Kurfürstentum gehörten".[9])

---

[7]) Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Göttingen 1798, Teil 1 S. 246; Des Heiligen Römischen Reichs Staats- und Lehnrecht", Jena 1751, S. 1002 § 9 und S. 1004 §§ 13, 14; Eichhorn a. a. O. Bd. 3 S. 266.

[8]) Schulze a. a. O. S. 317.

[9]) Häberlin, Repertorium Teil 4 § 4 S. 273.

B. Erweiterter Geltungsbereich der in der Goldenen Bulle über die Unteilbarkeit und Primogenitur aufgestellten Grundsätze, und zwar im Kurfürstentum Brandenburg

I. durch die dispositio Achillea:

Infolgedessen ist es erklärlich, wenn nach Erlaß der Goldenen Bulle in verschiedenen deutschen Territorien besondere landesherrliche Verordnungen ergingen, die das, was die Goldene Bulle angebahnt hatte, auf festere Grundlage setzen sollten.

Die erste derartige Verordnung, die von einschneidender Wirkung war, ist die dispositio Achillea des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg aus dem Jahre 1473, nachdem schon vorher von Hohenzollernschen Fürsten einige Erbfolgeordnungen erlassen worden waren.[10])

Albrecht Achilles vereinigte als dritter Sohn Friedrichs I. im Jahre 1471 sämtliche Territorien des brandenburgischen Hauses in seiner Hand, und zwar neben den fränkischen Landen sowohl das eigentliche Kurland als auch die Altmark, Uckermark und Neumark. Diese letztgenannten Landesteile gehörten bis zum Erlaß der dispositio Achillea nicht zum eigentlichen Kurfürstentum Brandenburg; erst die dispositio Achillea verschmolz sie mit dem eigentlichen Kurlande zu einem einheitlichen Ganzen.[11]) Da die

[10]) Dr. H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena 1883, Bd. 3 S. 651 ff.

[11]) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 565/66.

Ehe des Albrecht Achilles sehr kinderreich war, so beschäftigte ihn, der von den Zeitgenossen als ein einsichtsvoller Staatsmann gerühmt wird, natürlich sehr die Zukunft seines Hauses.[12])

1. Hauptbestimmungen der dispositio Achillea:

a) Dreiteilung der brandenburgischen Lande.

Im Einverständnisse mit seinen beiden ältesten Söhnen, Johann und Friedrich, bestimmte er in seinem Hausgesetze von 1473 zunächst die Dreiteilung des brandenburgischen Gebiets:

„. . . zum ersten, so ordnen, setzen und wöllen wir, das nach unnserm tode ... unnserm eltsten Sone Marggrave Johannsen und seinen menlichen elichen erben, ob er die gewynnen, und nach seinem Abgang hinder Im verlassen würde, die Mark zu Brandenburg mit allen Iren Landen . . . herlichkeiten und zugehorungen, die seint unnsers lieben herrn vaters teilung, zwischen unnsern brüdern seligen und uns gescheen, Zu der Mark zu Brandenburg komen und bracht sind, das ein teil sein und demselben unnserm Sone Marggrave Johannsen, als dem eltsten, und seinen menlichen elichen erben volgen und zusteen sol;

2. So sol das lannd zu Francken mit allen seinen Slossen . . . der annder teil sein und
3. das Lanndt uff dem gebirge und in der Voytlannd, mit den andern zugeslagen stucken unter dem gepirge . . . sol der Dritt teil sein und die bede itz genantn lannd zu Francken und uff dem gebirge söllen zwischen den anndern unnsern zweyen Sönen Marggrave Fridrichen und Marggrave Sigmunden, oder Ir yedes menlichen elichen erben, ob sie davor abgangen wern, und die hinter In verliessen, nach unnserm tod uff ein loß geteilet werden, und welchs Ir yedem durch das loß zufellet, sol er fur seinen teil annemen, innhaben und behalten, one allerley einrede oder widerwertigkeit".[13])

[12]) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 564 ff.
[13]) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 680/81.

Darnach war das Kurfürstentum Brandenburg mit seinen Nebenländern zu einem einheitlichen Ganzen geworden, das dem ältesten Sohne zufallen sollte, während hinsichtlich der beiden fränkischen Territorien zwischen den beiden anderen Söhnen das Los entscheiden sollte, welchen Teil dieser Gebiete jeder von den beiden Söhnen erhalten sollte.

Für den Fall aber, daß er nur zwei Söhne bei seinem Tode hinterließe und die anderen Söhne wären „zu tief geistlich", daß sie nicht wieder weltlich werden könnten, bestimmt Albrecht Achilles in seinem Hausgesetze:

> „So sol die Marck zu Brandemburg, mit allen Jrn zugehorungen, wie obgerürt ist, ein teil, und beide lannd zu Francken, und uff dem gebirge der annder teil sein, und sol der eltst unnser Sone die wale haben zunemen welchen der itzt gnantn teil einen er wil".[14])

Sollte indessen nur ein Sohn den Erblasser überleben, so bestimmt die Achillea:

> „So sol derselb werntlich Sone und seine erben, die lannd in der Marck zu Brandemburg, auch zu Francken und uff dem gebirge alle mit allen Jren zugehörungen besitzen Jnnenhaben und behalten, und die geistlichen an denselben lannden und leuten allen und yeden keinen teil haben".[15])

b) Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der einzelnen Gebiete.

Sodann wird in der dispositio Achillea die Unveräußerlichkeit alles dessen angeordnet, was die Söhne von ihrem Vater ererbt haben:

> „Wir orden . . . das keiner unnser Söne, noch Jr keins erben von den obgenantn unnsern lannden . . . noch anderm das sie von uns ererben, nichts, noch keinerley vergeben, oder uff felle noch zu urtet versetzen oder ver-

---

[14]) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 682/83.
[15]) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 683.

kauffen sollen ... was sie aber zu den lannden bringen, oder das Jn von angefellen zustünde, mit demselben mögen sie handeln, nach alter loblicher gewonheit",[16])

während ihnen im übrigen bezüglich des von ihnen selbst Erworbenen völlig freier Lauf gelassen wurde.

c) Primogenitur und Sukzession.

Bezüglich der Sukzession im Kurfürstentum Brandenburg, das, wie oben erwähnt, durch die dispositio Achillea mit der Altmark, Uckermark und Neumark zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt war, wird, entsprechend den Vorschriften der Goldenen Bulle, verordnet:

„... Aber nach unnserm tode ... sol unnser Sone Marggrave Johanns als der Curfürste oder ob er mit tod abgieng ..., sein eltster leiplicher elicher Son, ... den zepter füren, und sich schreiben des Heiligen Romischen Reichs Ertz Camrer und Curfurste mitsambt den andern titeln ..."[17])

Darnach sollte also der älteste Sohn des Kurfürsten und nach dessen Tode wieder dessen ältester Sohn in die Kur sukzedieren. Die fränkischen Lande wurden, wie aus obigem hervorgeht, in zwei Teile geteilt, „aber eine weitere Teilung derselben verboten", und das Erstgeburtsrecht auch für sie eingeführt.[18]) Es ist also die dispositio Achillea ein die Goldene Bulle zum ersten Male bestärkendes und ergänzendes Hausgesetz. Während andere fürstliche Häuser, ja selbst kurfürstliche Häuser, wie z. B. Sachsen,[19]) durch Teilung ihrer Länder geschwächt wurden, war durch die Achillea derartiges für die Zukunft im brandenburgischen Hause verboten.

---

[16]) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 684.

[17]) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 681.

[18]) Dr. Ernst Berner, Geschichte des preußischen Staates, Bonn 1896, 2. Aufl. S. 70 u. 72.

[19]) vgl. Anm. 4.

2. von dispositio Achillea weichen ab:

a) Joachim I. Nestor.

Freilich fehlte es auch im brandenburgischen Hause nicht an Fürsten, die geneigt waren, die Bestimmungen der Achillea zu umgehen, ja geradezu gegen sie zu verstoßen und so zum alten Grundsatz der Landesteilung zurückzukehren. — Der erste brandenburgische Fürst, der nach Erlaß der Achillea zum Teilungssystem zurückkehrte, ist Joachim I. Nestor, der zweite Nachfolger des Albrecht Achilles. Er bestimmte in seinem Testament v. 22. 10. 1534[20] die Verteilung seiner Lande unter seine beiden Söhne, und zwar sollte der Kurprinz den größeren Teil mit der Kurwürde erhalten, während der jüngere, Johann, die Neumark und einige andere Landesteile erhalten sollte. Diese Zweiteilung der brandenburgischen Lande sollte indessen nicht von langer Dauer sein; denn als Johann von Küstrin 1571 starb, fielen seine Besitzungen an die Hauptlinie zurück.[21]

b) Johann Georg.

Obwohl der Sohn Joachims II., Johann Georg, der vierte Nachfolger des Albrecht Achilles, die brandenburgischen Lande wieder in seiner Hand vereinigte, so versuchte er es doch nochmals, die Teilung seiner Lande zwischen seinen Söhnen vorzunehmen.[22] Er war dreimal verheiratet und hatte sehr viele Kinder, deren Versorgung ihm natürlich sehr am Herzen lag. Deshalb ließ er sich dazu herbei, eine Teilung der Kurlande in seinem Testamente anzuordnen, und zwar derart, daß sein ältester Sohn erster Ehe, der Kurprinz Joachim Friedrich, den Kurstaat erhielt unter Abzweigung der Neumark mit Crossen und Cottbus, die sein ältester Sohn zweiter Ehe, Markgraf Christian, erhalten sollte. Der Kur-

---

[20] Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 569 und „Märkische Forschungen" herausgegeben von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg, Berlin 1876, Bd. 13 S. 29 ff.

[21] Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 571.

[22] Berner a. a. O. S. 104.

fürst glaubte, obwohl diese Teilung der brandenburgischen Lande der Achillea widersprach, hierzu berechtigt zu sein, weil er die Neumark nicht als zu den Kurlanden gehörig ansah.[23]) Mit der Errichtung dieses Testaments war der Kurprinz Joachim Friedrich nie einverstanden gewesen und hatte hiergegen auch Protest erhoben. Daß dadurch zwischen Vater und Sohn eine Entfremdung eintrat, liegt klar auf der Hand. Je mehr Vater und Sohn sich entfremdeten, um so inniger wurde das Verhältnis zwischen dem Kurprinzen und dem Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, des letzten Vertreters der fränkischen Linie des Hauses Brandenburg, der dem Kurprinzen das Fürstentum Jägerndorf schenkte.[24]) Als dann am 8. 1. 1598 der Kurfürst Johann Georg starb und der Kurprinz als Joachim Friedrich zur Regierung gekommen war, erkannte er das schon erwähnte Testament seines Vaters nicht an. Den Ständen teilte er seinen Entschluß mit, und von diesen antwortete ihm der Adel, er möge zur Schlichtung des Streites, der infolgedessen zwischen ihm und seinen jüngeren Geschwistern ausgebrochen war, den Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach angehen. Letzterer und der Kurfürst Joachim Friedrich waren damals die beiden einzigen regierenden Herren des Hauses Brandenburg. — Da nun, wie schon erwähnt, Georg Friedrich der letzte seines Stammes war, schien es den beiden Fürsten erwünscht, über die Zukunft der ansbachischen Lande Bestimmungen zu treffen. Sie schickten deshalb 1598 ihre Delegierten nach Gera zur Abfassung eines Vertrages, der den Bestimmungen der Achillea erneute Geltung verschaffen sollte. Der Vertragsentwurf wurde von beiden Fürsten zu Magdeburg ratifiziert, obwohl Markgraf Christian dagegen protestierte und Einweisung in die Neumark verlangte.[25]) Seinem Verlangen wurde jedoch vom Kurfürsten keine Folge gegeben.[26])

---

[23]) Samuel Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg von der ersten Erscheinung der deutschen Semnonen bis auf jetzige Zeit, Berlin 1767, Teil 3 S. 486.

[24]) Buchholtz a. a. O. S. 487.

[25]) Buchholtz a. a. O. S. 512/13.

[26]) Buchholtz a. a. O. S. 514.

II. durch den geraischen Hausvertrag, der eine Bestätigung und Erweiterung der dispositio Achillea darstellt.

In diesem Geraer Vertrage wurde aufs neue die unauflösliche Verbindung sämtlicher brandenburgischen Lande, nicht bloß der eigentlichen Kurlande, ausgesprochen.

Es heißt in ihm:

> „So habenn wihr alle wege einmühtieg darfür geachtet, daß Churfürst Alberti Achillis verordnung von unns unnd unsern nachkommenn, vonn nuhn an zue Ewigenn Zeittenn zue haltenn, wie dann dieselbe pro Pacto, pro statuto familiae, quod transit in formam contractus, ja weil dieselbe dergestaltt, wie angezogenn, confirmiret, pro pragmatica sanctione et lege publica zue achtenn . . . alle Märkische Lande, ohne einigenn unterscheidt zue Ewigenn Zeittenn, mit der Chur Brandenburck unirt seinn, unnd alle miteinander, darunter dann nicht weniger die Neu Marck alß andere Lande begrieffenn . . . durch denn Erstgebornenn unnd Eltestenn Sohnn, dem Churfürstenn zue Brandenburck, als einen einziegenn Herrn Regirett werden".[26a])

Als dann am 26. 4. 1603 Markgraf Georg Friedrich von Ansbach starb, einigten sich die jüngeren Brüder des Kurfürsten mit diesem. Sie schlossen mit ihm den Vertrag vom 11. 6. 1603, worin sie den Geraer Vertrag annahmen.[27]) Sie verzichten mit den Worten:

> „. . . unnd obwohl wihr beede gebrüedere unnd wihr Marggraff Christian insonderheit, uf Dato die Neue Marck angesprochenn, das wihr unns doch derselbigenn ahnsprach hiermit würklichen unnd genzlichenn auß wohlbedachtem gemüth . . . verzihenn unnd begebenn habenn unnd solche

[26a]) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 710/11.

[27]) Buchholtz a. a. O. S. 514.

unſerm freindtlich geliebtem Herrn Bruedere, dem Churfürſtenn zue Brandenburck unnd S. Ld. Manlichenn Leibeß-Lehenß Erbenn an der Chur gerühiglichen laſſen“[28])

auf ihre ihnen im väterlichen Teſtamente ausgeſetzten Anſprüche. Auch erkennen die Brüder den Churfürſten als das Haupt des Kurhauſes an. Für den auf Gebietsteile des Kurlandes ausgeſprochenen Verzicht tritt der Kurfürſt im Vertrage v. 11. 6. 1603 mit den Worten:

„wihr wollenn auch allem ... nachkommen, und inſonderheit Marggraff Chriſtiani unnd Marggraff Joachim Ernſts L. Ld. Crafft des Alttväterlichenn Hehrkommens unnd berürter Gerauiſcher verfaſſung, daß Burggrafſthumb Nürrenberck unnd die darinn begrieffene Lande, unter- unnd oberhalb gebürgeß, ſambt allenn ihrenn pertinentien ein unnd zubehörungen allermaßenn ſie Ihr Ld. unſer in Gott ruhender Vetter innengehabt, hiermit ... überlaſſenn habenn“[29])

ſeinen Brüdern dann die beiden fränkiſchen Fürſtentümer ab.

Auf dieſe Weiſe hatte Kurfürſt Joachim Friedrich der Achillea zur nochmaligen Anerkennung ſeitens der Agnaten ſeines Hauſes verholfen, ja die Grundſätze über Unteilbarkeit und Primogenitur auf ſo feſte Grundlage geſetzt, daß ſie eigentlich nie wieder hätten erſchüttert werden ſollen.

---

[28]) Schulze, Hausgeſetze Bd. 3 S. 721/22.
[29]) Schulze, Hausgeſetze Bd. 3 S. 721.

C. Gegen dispositio Achillea und geraischen Hausvertrag verstießen noch:

1. Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst.

Einen Staat, der zwar in mehrere Territorien geteilt war, aber doch durch die Bestimmungen über die Regierungsnachfolge ein einheitliches Ganze bildete, fand Kurfürst Friedrich Wilhelm 1640 bei seiner Thronbesteigung vor. Diese verschiedenen Territorien zu einem Einheitsstaat zusammenzuschmieden, sollte Friedrich Wilhelms Lebenswerk werden; und er hat es vollbracht.

Hat nun auch Friedrich Wilhelm sich ein großes Verdienst um die Stärkung und Erweiterung der Macht seines Hauses erworben, so war er es doch auch, der in ganz bedenklicher Weise an den Bestimmungen über Unteilbarkeit und Primogenitur, wie sie im geraischen Hausvertrage bestätigt worden waren, rüttelte. Groß ist Friedrich Wilhelm unstreitig als Kriegsheld wie als Staatsmann; und gerade deshalb ist es um so unerklärlicher, daß er, der an allen großen europäischen Staatsaktionen seiner Zeit teilnahm und für sein Haus möglichst viele Vorteile herauszuschlagen verstand, die Lande, die er unter sein Szepter gebracht hatte, wieder verteilen wollte.

a) in seinen Testamenten.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hat im Laufe seiner langen Regierung eine ganze Reihe von Testamenten verfaßt; das erste, wovon wir wissen, stammt aus dem Jahre 1651, das letzte aus dem Jahre 1686, ein angeblich aus dem Jahre 1688 stammen-

des ist eine handgreifliche Täuschung.[30]) Sie alle haben mehr oder weniger die Aufteilung seiner Lande unter seine Söhne aus seinen beiden Ehen zum Inhalt. Es ist eben ein Konflikt, in den der Kurfürst geriet als Fürst und als Familienvater.

Ist bislang des näheren dargelegt worden, daß zu verschiedenen Malen — Joachim I. und Johann Georg — brandenburgische Fürsten von dem Hausgesetz ihres großen Ahnherrn abwichen, so soll jetzt noch auf die schon flüchtig erwähnten Testamente und besonders das letzte Testament des Großen Kurfürsten eingegangen werden. Weicht doch auch dieser große Hohenzoller ganz und gar von den Grundgesetzen seines Hauses ab. Jedoch wurden die Bestimmungen, die er in seinem letzten Testamente traf, zum Segen seines Hauses und Staates von seinem Nachfolger nicht erfüllt, vielmehr erklärte dieser alle testamentarischen Bestimmungen seines Vaters als für sich unverbindlich.[31])

Im Jahre 1473 und sodann 1599 resp. 1603 war durch die dispositio Achillea und den geraischen Hausvertrag, wie oben ausgeführt ist, kraft Übereinkommens der regierenden brandenburgischen Herren im Einverständnisse mit den Agnaten des Hauses der Grundsatz der Primogenitur in Brandenburg eingeführt, wie auch die Bestimmung der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit aller zum Kurfürstentum Brandenburg gehörigen Lande. Alle Bedingungen waren erfüllt worden, damit diese brandenburgischen Hausgesetze rechtsverbindliche Kraft für die Nachfolger in der Regierung erlangten. Um so auffälliger ist es, daß selbst noch nach Abschluß des geraischen Hausvertrages, von dem man hätte annehmen sollen, daß er jeden Kurfürsten hindern würde, an der Primogenitur und Unteilbarkeit der brandenburgischen Lande zu rütteln, noch ein Fürst aus dem Hause Hohenzollern es unternahm, im Interesse seiner nachgeborenen Kinder aus seinen beiden Ehen, und seiner zweiten Gemahlin, letztwillige Bestimmungen zu treffen, die den Staat wieder als Privateigentum des Fürsten erscheinen ließen, der mit ihm nach freiem Belieben

---

[30]) Erdmannsdörffer, Das Testament des Großen Kurfürsten, in den Preuß. Jahrb., Berlin 1866, Bd. 18 S. 434.

[31]) Erdmannsdörffer a. a. O. S. 440.

schalten und walten kann. Und am auffälligsten ist es, daß Friedrich Wilhelm, der für die Existenz seines Staates in heißem Kampfe hatte kämpfen müssen und oft genug alles aufs Spiel gesetzt hatte, es war, der solche letztwilligen Verfügungen traf.

Was Friedrich Wilhelm, der so viel Testamente gemacht hatte, wie vor ihm und nach ihm wohl selten ein Fürst, veranlaßt hatte, von den hohenzollernschen Grundgesetzen abzuweichen, läßt sich mit Sicherheit wohl kaum feststellen, wenn auch vielfach und vielleicht nicht mit Unrecht es dem Einflusse seiner zweiten Gemahlin zugeschrieben wird, obwohl er auch schon zu Lebzeiten seiner ersten Gemahlin mehrere Testamente errichtet hatte. Vermählt war er in erster Ehe seit Dezember 1646 mit Luise von Oranien. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor, der Kurprinz geboren im Mai 1648, der indessen schon nach einem Jahr starb, und die Prinzen Karl Emil und Friedrich.[32]) Noch zu Lebzeiten seiner ersten Gemahlin — sie starb 1667 — testierte er 1664 über seine Lande, und zwar in der Weise, daß der nunmehrige Kurprinz Karl Emil der Haupterbe wurde, Prinz Friedrich Halberstadt erhielt, während, falls ihm noch ein dritter Sohn geboren werden sollte, dieser Lauenburg und Bütow erhalten sollte. Alle event. späteren Kinder sollten nach diesem Testamente nur Apanagen erhalten, wie die Vorfahren in ihren Dispositionen festgesetzt, jedoch unter Erhöhung um 4000 Tlr.[33])

Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin ging der Kurfürst im Jahre 1668 mit der Herzogin Dorothea von Holstein eine zweite Ehe ein. Auch diese eheliche Verbindung wurde mit Prinzen gesegnet, und der Kurfürst machte in der Folgezeit noch verschiedene Testamente, von denen die wichtigsten die aus den Jahren 1680 und 1686 sind.[33a])

In dem Testament von 1680, bei dessen Abfassung der

---

[32]) Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten; in den Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig 1870, Bd. 5 u. 12 S. 101.

[33]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Leipzig 1870, Teil 4 Abt. 4 S. 139.

[33a]) Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten a. a. O. S. 107, 109, 111, 117.

Kurprinz Karl Emil — er war im Feldzuge von 1674 am 27. November zu Straßburg gestorben[34]) — schon verstorben war, bestimmte er den jetzigen Kurprinzen Friedrich zwar zum Universalerben, wies aber auch seinen anderen Söhnen bestimmte Territorien zu und ernannte den König von Frankreich zum Testamentsvollstrecker.[35])

Das letzte und wichtigste Testament des Großen Kurfürsten ist wohl das aus dem Jahre 1686.[36]) Es war dem Testamente aus dem Jahre 1680 sehr ähnlich und unterschied sich von ihm nur dadurch, daß dem Kurprinzen Friedrich als „Universalerben" gegenüber seinen jüngeren Brüdern, deren Einsetzung als Regenten über bestimmte Landesteile festgehalten wurde, größere und mehr Hoheitsrechte eingeräumt wurden. Am Schlusse dieses Testaments, das die künftigen Geschicke seines Hauses und Staates ordnen sollte, bestimmt der Kurfürst nicht wieder den König von Frankreich, sondern den Kaiser zum Testamentsvollstrecker.[37])

Bei Betrachtung dieser Testamente, besonders des aus dem Jahre 1686, die von den Grundgesetzen des brandenburgischen Hauses — dispositio Achillea und geraischer Hausvertrag — in erheblichem Maße abweichen, sind zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen, einmal nach der materiellen und sodann nach der formellen Seite hin.

In bezug auf die materielle Seite ist darauf zu achten, daß in jedem Testamente jedes Kind des Kurfürsten als Herr und Gebieter über Land und Leute eingesetzt ist. Nicht der Kurprinz erhielt nach des Vaters Tode als Kurfürst den ungeteilten Kurstaat, wie es außer der Goldenen Bulle noch die dispositio Achillea und der geraische Hausvertrag ergänzend bestimmen, sondern er mußte mit seinen Brüdern teilen. — In seinem letzten Testa-

---

[34]) Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten a. a. O. S. 110.

[35]) Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten a. a. O. S. 117 u. 119.

[36]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Leipzig 1870, Teil 4 Abt. 4 S. 195 ff.

[37]) Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten a. a. O. S. 133, 135/36 und Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Leipzig 1870, Teil 4 Abt. 4 S. 161.

mente aus dem Jahre 1686 hatte der Kurfürst zwar seinen ältesten Sohn zum Universalerben eingesetzt, jedoch auch seinen jüngeren Söhnen Land und Leute zugewiesen. Seine jüngeren Söhne setzte er zwar nicht als Fürsten mit allen Hoheitsrechten ein, nein, er hatte sie vielmehr politisch und finanziell in ein sehr großes Abhängigkeitsverhältnis vom Kurfürsten gebracht. Dies könnte ja nun leicht den Anschein erwecken, daß gar keine Landesteilung, besonders wegen der Beschränkung der jüngeren Söhne in den Hoheitsrechten, vom Großen Kurfürsten angeordnet war, wie von älteren Staatsrechtslehrern Moser und von neueren auch Bornhak[37a]) annimmt. Moser ist der Ansicht, daß die jüngeren Söhne nicht Herren über Land und Leute geworden seien, sondern daß sie „nur mit Statthaltereyen, mit einer gewissen Pension, einer Prälatur bei einem Dom-Stifft und dem Dominio utili etlicher Cammer-Güter in jeder Provintz, wo jeder Statthalter seyn sollte,“[38]) ausgestattet seien und nur die Renten und Einkünfte aus den betreffenden Territorien zu beziehen hatten. Auch Schulze ist unter den neueren Staatsrechtslehrern der Ansicht, daß Friedrich Wilhelms Testament keine Landesteilung enthielt.[39]) — Bei näherer Betrachtung muß man indessen zu einer anderen Ansicht kommen. Ausdrücklich werden fünf Gebietsteile unter die fünf jüngeren Söhne verteilt, und ausdrücklich wird bestimmt, welche Rechte jeder der fünf jüngeren Söhne und welche Rechte der Kurfürst an den fünf genannten Territorien habe. Dadurch, daß der Kurfürst genau die Rechte des zukünftigen Kurfürsten und seiner Brüder bezüglich der fünf Territorien festsetzt, ist der Beweis dafür erbracht, daß die jüngeren Söhne des Kurfürsten in ihren Territorien regierende Herren waren, deren Souveränität allerdings sehr eingeschränkt war zugunsten des jeweiligen Kurfürsten. Aber das läßt sich nicht wegleugnen, daß auch die jüngeren Brüder Hoheitsrechte besaßen. So soll z. B. die Regierung „in J. J. L. L. Namen geführt, auch die von ihnen

---

[37a]) Conrad Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgesch., Berlin 1903, S. 146.

[38]) Joh. Jak. Moser, Teutsches Staatsrecht, Leipzig und Ebersdorff im Vogtlande 1743, Teil 12 3. Buch S. 527.

[39]) Schulze, Das Recht der Erstgeburt a. a. O. S. 259.

dem Fürstenthum dependierenden Lehen von ihnen conferirt, die Huldigung ihnen neben dem Kurfürsten geleistet werden".[40]) Hieraus geht doch klar die Regenteneigenschaft der übrigen Brüder hervor; nur üben sie gewisse Regentenrechte in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten aus, und andere sind gänzlich dem Kurfürsten übertragen. Ebenso sind auch heute die Gewalten geteilt zwischen Reich und Einzelstaat. Übt der Einzelstaat die Hoheitsrechte bezüglich Kirche und Schule allein aus, so übt er andere nur in Gemeinschaft mit dem Reiche aus, wie z. B. beim Militär, das auf den Landesherrn und den Kaiser als Bundesfeldherrn vereidigt wird; und wieder andere Hoheitsrechte übt der Einzelstaat überhaupt nicht, sondern nur das Reich aus, wie z. B. in bezug auf die Marine.[41]) Trotz dieser Teilung der Gewalten sind die einzelnen Bundesstaaten Staaten und ihre Oberhäupter souveräne Fürsten und keine Statthalter im Auftrage des Kaisers. Wie die deutschen Bundesfürsten keine Statthalter sind im Auftrage des Kaisers, so sind auch die jüngeren Söhne des Großen Kurfürsten nicht zu Statthaltern eingesetzt, sondern zu wirklichen souveränen Landesherren; und gerade dadurch verstieß das Testament aus dem Jahre 1686 gegen die Grundgesetze des brandenburgischen Hauses. Als ein weiterer Beweis dafür, daß tatsächlich eine Landesteilung stattfinden sollte, mag auch der Umstand gelten, daß in dem kurfürstlichen Testamente von 1664 offen der damalige Prinz Friedrich, der zweite Sohn des Kurfürsten, mit Halberstadt und dem Amte Egla als wirklicher Regent mit unbeschränkter Souveränität eingesetzt wurde.[42]) Dies Fürstentum wurde im Testament von 1686 auch wieder vererbt; und wie der Kurfürst in der Vorrede zu seinem Testamente aus dem Jahre 1664 feierlich versicherte, „den rühmlichen Vestigiis Unserer Vorfahren zu inhaerieren",[43]) es in Wirklichkeit aber absolut nicht tat, so ver-

[40]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Leipzig 1870, Teil 4 4. Abt. S. 158.

[41]) Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. 4. 1871 Art. 4, 53, 57 ff. und Dr. Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Tübingen und Leipzig 1901, 4. Aufl. Bd. 4 § 95.

[42]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Leipzig 1870, Teil 4 4. Abt. S. 133 ff.

[43]) Moser a. a. O. 12. Teil S. 523.

sicherte er es auch in seinem Testamente aus dem Jahre 1686, in dem er aber auch eine Teilung anordnete. Sprach Friedrich Wilhelm 1686 seinen jüngeren Söhnen auch nicht ausdrücklich die volle Landeshoheit zu, so kann man doch gemäß dem Testamente von 1664, wo er auch nicht seine am Eingang dieses Testaments gegebene, schon erwähnte Versicherung hielt, annehmen, daß es 1686 auch nur Phrasen waren, mit denen er die Unteilbarkeit usw. wahren wollte, während er in Wirklichkeit eine Teilung des Landes und der Landeshoheit beabsichtigte.

Nach dem Angeführten verstieß das Testament von 1686 tatsächlich gegen die Grundgesetze des brandenburgischen Hauses, indem es die Teilung des Kurstaates anordnete, was die dispositio Achillea und geraischer Hausvertrag ausdrücklich verboten. Materiell war deshalb das Testament aus dem Jahre 1686 ungültig und unverbindlich für den erstgeborenen Sohn Friedrich Wilhelms, für den zukünftigen Kurfürsten. Indessen genügte die materielle Ungültigkeit des kurfürstlichen Testaments noch nicht, um es ohne weiteres als nichtig, als nicht vorhanden erscheinen zu lassen. Hierzu war noch die Verletzung der Form erforderlich, einer Form, die entweder ausdrücklich gefordert wird oder durch Herkommen sich eingebürgert hat. Fehlte die übliche Form beim Testament, so galt es als überhaupt nicht vorhanden, und keiner war verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. — In den weltlichen Kurfürstentümern wurden Unteilbarkeit und Primogenitur bekanntlich eingeführt durch die Goldene Bulle Karls IV., also durch ein Reichsgesetz; und was durch Reichsgesetz eingeführt war, konnte auch nur durch Reichsgesetz abgeändert werden. Nun war jedoch die Goldene Bulle nicht für die übrigen einem Kurfürsten noch gehörigen Lande und die anderen Reichsstände gültig, und es bedurfte, wenn auch in ihnen die Grundsätze der Goldenen Bulle Geltung erlangen sollten, eines besonderen Aktes.[44]) Das konnte sein ein Reichsgesetz, Übereinkommen sämtlicher regierender Herren eines Hauses, auch wohl Herkommen, vor allen Dingen

---

[44]) Moser a. a. O. Teil 13 S. 438 und Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, Leipzig und Heidelberg 1863, Bd. 1 Teil 1 5. Aufl. S. 717/18.

aber ein väterliches Testament. Die letzte Art der Primogenitureinführung war die gebräuchlichste.

Zur Einführung der Primogenitur und des Grundsatzes der Unteilbarkeit in den deutschen, nicht kurfürstlichen Territorien durch letztwillige Verfügung eines Herrschers war zweifelsohne die Einwilligung der nachgeborenen Söhne erforderlich, denn sie wurden doch von dieser ihre Rechte stark beeinträchtigenden Bestimmung am meisten betroffen.[45]) Meistens kam ja auch eine gütliche Einigung der nachgeborenen Söhne zustande. Wie aber, wenn diese nicht erzielt werden konnte, sollte infolge ihrer Nichtzustimmung die Einführung der Primogenitur und Unteilbarkeit unterbleiben? Sollte es möglich sein, daß an ihrem Widerspruch die Einführung einer für das deutsche Fürstentum heilbringenden Institution scheiterte? Schwerlich. — Der Charakter des Deutschen Reiches war der einer wirklichen Monarchie, der Kaiser war der Monarch, die Kurfürsten und die anderen Reichsfürsten waren seine Vasallen, seine Untertanen.[46]) Jedoch war die kaiserliche Machtvollkommenheit, die plenitudo potestatis, seit dem Westfälischen Frieden arg beschnitten, sie ruhte seitdem bei Kaiser und Reich, d. h. beim Reichstage.[47])

Wenn nun aber auch die kaiserliche Machtvollkommenheit mehr oder weniger eingeschränkt war, so waren dadurch die kaiserlichen Rechte auf persönliche Gerichtsbarkeit auch nach Einrichtung des Reichskammergerichts nicht aufgehoben. Diese ließ er ausüben durch den Reichshofrat, der allmählich eine mit dem Reichskammergericht konkurrierende Gerichtsbarkeit erhielt. — Zu den dem Reichshofrat zugewiesenen Sachen gehörten auch die Strafsachen gegen Reichsunmittelbare und die Reichslehensachen.[48]) Reichsunmittelbar aber waren nicht nur die einzelnen deutschen Landesherren, sondern auch deren Familienmitglieder.[49]) Sie alle

[45]) Schulze, Das Recht der Erstgeburt S. 361.

[46]) Heinrich Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte, Braunschweig 1872, 4. Aufl. Bd. 2 Teil 2 S. 350/51.

[47]) Zoepfl a. a. O. S. 355 ff.

[48]) Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1844, 5. Aufl. Teil 4 S. 299/300.

[49]) Dr. Heinrich Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, Leipzig und Heidelberg 1863, 4. Aufl. § 216.

ſtanden (unter dem Reichshofrate und ſomit) unter dem Kaiſer, deſſen Gericht der Reichshofrat ja war, als oberſtem Richter. Durch den Weſtfäliſchen Frieden, der ja den einzelnen Reichsfürſten manche Souveränitätsrechte gab, wurde hieran nichts geändert. — Was war da natürlicher, als daß bei einem Widerſpruch der nachgeborenen Söhne gegen Einführung der Primogenitur und des Grundſatzes der Unteilbarkeit der Kaiſer als Richter angegangen wurde, der dann durch ſeinen Richterſpruch die Streitigkeiten der Familienmitglieder ſchlichtete?[50]) Weſentlich anders verhält ſich die Sache, wenn die Beteiligten einig ſind. Nur entſteht dann die große Streitfrage, ob noch die kaiſerliche oberlehnsherrliche Genehmigung zu dem geſchloſſenen Vertrage erforderlich war. Wenn nun auch viele Staatsrechtslehrer, unter dieſen Moſer und Pütter, der Anſicht ſind, daß die kaiſerliche Beſtätigung zur Gültigkeit einer Primogeniturverordnung nicht erforderlich war,[51]) ſo kann dem doch nicht ſo ohne weiteres zugeſtimmt werden, ohne daß dadurch jenen Recht gegeben werden ſoll, die das römiſche Recht auf alle deutſchen Angelegenheiten, auch die des hohen Adels, angewandt wiſſen wollen.

Bis zur 1806 erfolgten Auflöſung war das Deutſche Reich eine Lehnsmonarchie, der Kaiſer alſo der Oberlehnsherr der regierenden deutſchen Fürſten. Es beſtand im Reich das Lehnsverhältnis, und gab es infolgedeſſen Rechte und Pflichten ſowohl auf ſeiten des Lehnsherrn als auch auf ſeiten des Vaſallen. Ein wichtiges Recht des Lehnsherrn war das der Lehnsgerichtsbarkeit in allen das Lehnsverhältnis betreffenden Streitigkeiten. Der Lehnsherr mußte alſo bei Streitigkeiten ſeinen Schiedsſpruch geben, und was iſt klarer, als daß auch zu Veränderungen innerhalb des Lehnsverhältniſſes, die doch immerhin zu Streitigkeiten Anlaß geben konnten, die kaiſerliche Genehmigung eingeholt werden mußte? Ohne des Lehnsherrn Genehmigung durfte keine tief in das Lehnsverhältnis einſchneidende Veränderung vorgenommen werden; und das ſchließt in ſich, daß auch ohne ſeine Genehmigung

[50]) Eichhorn a. a. O. S. 335 und Schulze, Das Recht der Erſtgeburt S. 361.

[51]) Joh. Steph. Pütter, Beyträge zum Teutſchen Staats- und Fürſtenrechte, Göttingen 1779, Teil 2 S. 179 ff. und S. 219 ff.

keine so einschneidende Veränderung, wie sie doch die Primogenitur bedeutete, vorgenommen werden konnte. Und dann ist, wenn auch von vielen Seiten die kaiserliche Bestätigung nicht für erforderlich gehalten wurde, doch das eine unbestrittene Tatsache, daß die kaiserliche Bestätigung stets eingeholt wurde bei Primogenitur-verordnungen.[52]) Wie zur Einführung solcher Primogenitur-verordnungen kaiserliche Konfirmation erforderlich war, so natürlicherweise auch für deren Beseitigung. Im Gegensatz zu den früheren Testamenten des Großen Kurfürsten wurde bei dem letzten Testament aus dem Jahre 1686 die kaiserliche Bestätigung auch eingeholt, ja der Kaiser sogar zum Testamentsvollstrecker ernannt. Darnach wäre also der Form Genüge getan gewesen hinsichtlich der oberlehnsherrlichen Bestätigung durch den Kaiser. Doch diese kaiserliche Bestätigung war nicht allein ausschlaggebend für die Gültigkeit des letzten kurfürstlichen Testaments. Die brandenburgischen Hausgesetze waren, wie dargelegt, durch Übereinkommen der in Frage kommenden Mitglieder des brandenburgischen Hauses zustande gekommen, und zwar unter Bestätigung durch den Kaiser. Sie konnten also auf gütlichem Wege nur unter Zustimmung der jeweilig in Betracht kommenden Mitglieder des Hauses Brandenburg abgeändert werden. Diese gütliche Einigung zwischen dem testierenden Kurfürsten und den Agnaten seines Hauses, besonders dem in erster Linie in Frage kommenden Kurprinzen Friedrich, war nicht erfolgt — der Kurprinz hatte von dem Inhalt des väterlichen Testaments überhaupt keine Ahnung.[53]) Infolgedessen war das letzte Testament des Großen Kurfürsten als nicht allen Erfordernissen genügend, und zwar in formeller Hinsicht, unverbindlich und nichtig. — Anders hätte freilich die Sache gelegen, wenn der Kaiser schon zu Lebzeiten des Großen Kurfürsten, der die Einwilligung der Agnaten seines Hauses zu seinem die Hausgesetze abändernden Testamente nicht erlangen konnte, auf Anrufen schon als Richter tätig gewesen wäre. — Das letzte Testament des Großen Kurfürsten war also nichtig,

---

[52]) Heinrich Albert Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1865, Bd. 1 S. 374.

[53]) Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten a. a. O. S. 162.

und sein Nachfolger übte nur sein gutes Recht aus, als er dem väterlichen Testamente die Anerkennung verweigerte.

b) durch die Abtretung Jägerndorfs.

Dies letzte Testament, wie auch die früheren Testamente, waren jedoch nicht die einzigen Verstöße des Großen Kurfürsten gegen die brandenburgischen Hausgesetze. Auch sonst hat er gegen sie verstoßen, und zwar auch bei der sogen. schlesischen Frage. Viele Erbverträge hatten die brandenburgischen Fürsten geschlossen zur Erweiterung ihrer Macht, so auch Kurfürst Joachim II. mit dem piastischen schlesischen Herzoge Friedrich von Liegnitz, Brieg und Wohlau am 18. 10. 1537. Diese Herzogtümer sollten beim Aussterben des Mannesstammes des Herzogs Friedrich als böhmisches Lehen an Brandenburg fallen.[54]) Der König Ferdinand indessen hatte als Oberlehnsherr zu genannter Erbverbrüderung seine Einwilligung nicht gegeben und den alten Herzog Friedrich gezwungen, auf die Erbverbrüderung mit Brandenburg zu verzichten. Die Erbverbrüderung selbst aber wurde nach Untersuchung seitens der böhmischen Stände vom König „als von Rechts wegen nichtig und unkräftig erklärt".[55]) Die eben erwähnte Erbverbrüderung sollte also dem Kurhause Brandenburg nicht viel nützen. Wohl aber hätte das Herzogtum Jägerndorf zur Erweiterung des brandenburgischen Territorialbestandes beitragen können. Dies Herzogtum war von dem Markgrafen Georg von der fränkischen Linie 1523 gekauft und von seinem Nachfolger, dem Markgrafen Georg Friedrich von der fränkischen Linie, 1595 dem Kurfürsten Joachim Friedrich geschenkt worden; letzterer wies es wiederum seinem zweiten Sohne Johann Georg zu.[56]) Jägerndorf wurde, da Johann Georg beim Ausbruch des Krieges in Böhmen sich auf die Seite Friedrichs von Böhmen gestellt hatte, nach seinem Tode 1622 an den Herzog von Troppau, Karl von Lichtenstein, durch den Kaiser in seiner Eigenschaft als König von Böhmen gegeben.[57]) Hiergegen erhob der Kurfürst Georg

[54]) Stenzel, Geschichte des preußischen Staats, Hamburg 1830, Bd. 1 S. 302.
[55]) Stenzel a. a. O. S. 322.
[56]) Stenzel a. a. O. S. 356.
[57]) Stenzel a. a. O. S. 421.

Wilhelm zwar Protest, doch ohne Erfolg.[58]) Sein Sohn, der Große Kurfürst, erneuerte den Protest und war auch glücklicher als sein Vater. Hatte der Kaiser Jägerndorf auch eingezogen, so hatte er doch die Rechte Brandenburgs auf dies Herzogtum keineswegs als nichtig bezeichnet. Vielfach hatte der Kurfürst den kaiserlichen Hof an die Auslieferung Jägerndorfs erinnert, hatte aber nie etwas erreicht. Als dann 1675 der letzte Herzog von Liegnitz gestorben war,[59]) dessen Länder nach dem bereits erwähnten Erbvertrage, der zwar vom Kaiser Ferdinand als Oberlehnsherrn nicht anerkannt und von den böhmischen Ständen als nichtig bezeichnet war, an Brandenburg hätten fallen sollen, wiederholte der Große Kurfürst seinen Protest gegen das Vorgehen des Kaisers bei der schlesischen Frage, und er hatte denn auch insofern einen Erfolg zu verzeichnen, als der Wiener Hof bezüglich Jägerndorfs eine Geldentschädigung zahlen wollte. Von den Ansprüchen auf die anderen schlesischen Herzogtümer wollte man jedoch in Wien nichts wissen.[60])

Trotzdem wurden die Verhandlungen nicht abgebrochen, sondern fortgeführt bis zum Vertrage v. 22. 3. 1686. In diesem Vertrage verzichtete der Große Kurfürst gegen den Schwiebusser Kreis und die sogen. lichtensteinische Schuldforderung an den Fürsten von Ostfriesland auf alle seine Ansprüche an Jägerndorf und Beuthen, Liegnitz, Brieg und Wohlau.[61]) In diesem Verzicht auf Jägerndorf lag ein Verstoß gegen den geraischen Hausvertrag. Ausdrücklich wird in ihm bestimmt, daß Jägerndorf beim männlichen Stamm der Kurlinie bleiben soll; und sodann wird in ihm die Unveräußerlichkeit von Land und Leuten sowie Erbansprüchen von neuem festgesetzt.[62]) Wenn nun der Kurfürst trotzdem auf Jägerndorf verzichtete, so ist das ein Verstoß gegen ein Grundgesetz seines Hauses, einerlei, ob er Ersatz dafür erhielt oder nicht.

---

[58]) Stenzel a. a. O. S. 431.

[59]) Droysen a. a. O. S. 152/53.

[60]) Ranke, Genesis des preußischen Staates. Vier Bücher preußischer Geschichte, Leipzig 1874, S. 361.

[61]) Stenzel, Geschichte des preußischen Staats, Hamburg 1837, Teil 2 S. 444 und Ranke a. a. O. S. 362/63.

[62]) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 708 ff.

Mit den anderen drei schlesischen Herzogtümern lag die Sache wesentlich anders.[63]) Erstens waren sie noch nicht im Besitze des Kurhauses gewesen und zweitens gehörten sie nicht zu den im geraischen Hausvertrage aufgezählten Anwartschaften. War im Vertrage v. 22. 3. 1686 auf eins der vier schlesischen Herzogtümer verzichtet, so konnte dies, weil gegen das Hausgesetz verstoßend, späterhin immer wieder von einem Regierungsnachfolger des Großen Kurfürsten verworfen und der Anspruch von neuem geltend gemacht werden, wie denn ja auch geschah.

2. Kurfürst Friedrich III. durch die Wiederabtretung von Schwiebus.

Im unmittelbaren nächsten Zusammenhange mit dem Verzicht des Großen Kurfürsten auf seine schlesischen Ansprüche steht der Vertrag, den der damalige Kurprinz bezüglich Schwiebus einging. — Recht unerquickliche Verhältnisse herrschten in den letzten Lebensjahren des Großen Kurfürsten am brandenburgischen Hofe;[64]) infolgedessen sah sich der Kurprinz veranlaßt, den Berliner Hof zu meiden. Als dann später, infolge der Aussöhnung zwischen Vater und Sohn, der Kurprinz nach Berlin zurückgekehrt war, bildeten sich am dortigen Hofe zwei Parteien, eine österreichische und eine französische; an der Spitze der ersteren stand neben dem Fürsten von Anhalt der Kurprinz.[65]) Diese kaiserliche Gesinnung des Kurprinzen soll nun vom österreichischen Gesandten am brandenburgischen Hofe, dem Baron Fridag, in außerordentlicher Weise ausgenutzt worden sein, um ihn zu einer Retradition des eben von seinem Vater für den Verzicht auf Jägerndorf und Beuthen erworbenen Schwiebusser Kreises zu bewegen.[66]) Inwiefern die Anschuldigungen gegen den Baron Fridag richtig sind, war streitig und ist wohl heute noch streitig. Jedenfalls steht aber das fest, daß der Kurprinz den Verzicht auf Schwiebus in dem

---

[63]) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 716.
[64]) Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten a. a. O. S. 142 ff.
[65]) Ranke a. a. O. S. 364/65.
[66]) Ranke a. a. O. S. 362 ff.

Revers v. 28. 2. a. St. 1686 ausgesprochen hat,[67]) wenn er auch in einem späteren Reskript erklärt, über den wahren Grund des Verzichts nicht unterrichtet gewesen zu sein.[68]) Ein solcher vom Kurprinzen abgebener Verzicht auf seinem Hause zugefallene Landesteile ist an und für sich möglich. Nur ist zu prüfen, ob ein derartiger Verzicht ohne weiteres mit seiner Abgabe gültig ist, ob er gültig ist für den Verzichtenden allein oder auch für seine event. Deszendenz. — Ein von einem Fürsten auf Landesteile oder Rechte abgegebener Verzicht ist nur bei bestimmten Voraussetzungen gültig.

Vor allen Dingen ist erforderlich, daß der Verzichtende über den Gegenstand seines Verzichts genügend unterrichtet ist; es muß ohne Hinterlist und Tücke beim Verzicht verfahren sein und darauf gesehen werden, welche Motive der Verzichtserklärung untergelegen haben.[69]) Bei Vorhandensein dieser Erfordernisse ist der Verzicht für die Person des Verzichtenden gültig. Für seine Nachkommenschaft würde er aber erst dann bindend sein, wenn er, wie Klüber sagt, „unwiderruflich, ohne Überschreitung der verfassungsmäßigen Befugnis unternommen wurde,[70]) d. h. zur Zeit des alten Reiches ohne Verletzung der Hausgesetze des betreffenden verzichtenden Fürsten. — Ob nun im vorliegenden Falle die Erfordernisse zu einem für den Kurprinzen gültigen Verzichte vorliegen, das läßt sich, da über die Vorgänge, die zu dem Verzicht geführt haben, verschiedene Berichte vorhanden sind, mit Sicherheit nicht entscheiden. Nach den Berichten des kaiserlichen Hofes ist ohne Hinterlist und Tücke gegen den Kurprinzen seitens der kaiserlichen Diplomatie vorgegangen worden, während nach den brandenburgischen Berichten „gefährliche und hinterlistige Intriguen gegen den Kurprinzen gesponnen“ [71]) sind, wie er sich

---

[67]) Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten a. a. O. S. 138.

[68]) Stenzel, Geschichte des preußischen Staats, Hamburg 1841, Bd. 3 S. 12 und Ranke a. a. O. S. 365.

[69]) Joh. Jac. Moser, Teutsches Staatsrecht, Leipzig u. Ebersdorf i. Vogtl. 1743, Teil 12 S. 365/66.

[70]) Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes, Frankfurt a. M. 1840, 4. Aufl. S. 353.

[71]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Leipzig 1870, Teil 4 Abt. 4 S. 177.

auch später in einem Handschreiben an den Fürsten von Anhalt ausdrückt.[72]) Abgesehen davon, ob der Verzicht gültig ist oder nicht, liegt die Erörterung der Frage nahe, ob in diesem Verzicht, den der Kurprinz, wenn er ihn auch in einem Schreiben an die Augsburgische Gesandtschaft, dat. Cöln a. Spr. 12./22. 11. 1689, für null und nichtig erklärte,[73]) später aber auf die wiederholten Vorstellungen von Wien aus doch in die Tat umsetzte,[74]) abermals ein Verstoß eines brandenburgischen Fürsten gegen die dispositio Achillea und geraischen Hausvertrag zu erblicken ist. — Zunächst ist darauf zu sehen, daß bei Übernahme der Regierung des Kurstaates durch den Kurprinzen als Friedrich III. der Kreis Schwiebus sich bereits im Besitze Brandenburgs befand. Der Kaiser hatte ihn aus den Pflichten gegen das Haus Habsburg entlassen, und die kurfürstlichen Bevollmächtigten empfingen von den berufenen Vertretern des Kreises den Handschlag der Treue und Unterwürfigkeit.[75]) Weiter lag beim Regierungsantritt Friedrichs III. sein als Kurprinz am 28. 2. a. St. 1686 abgegebener Verzicht auf den Schwiebusser Kreis vor.[76]) Diese beiden Tatsachen sind im Auge zu behalten bei Prüfung der Frage, ob der Kurprinz durch Unterzeichnung des Reverses gegen die brandenburgischen Grundgesetze verstoßen habe. Wird auf Grund der brandenburgischen Berichte wegen der vorgefallenen Unregelmäßigkeiten der Verzicht als unverbindlich angesehen, dann ist in ihm noch kein Verstoß gegen die bestehenden Hausgesetze zu erblicken. Denn mit keinem Worte wird des Verzichts auf Landesteile oder der Veräußerung von ihnen seitens des Kurprinzen oder sonst eines nicht regierenden Mitgliedes des Kurhauses in den Hausgesetzen Erwähnung getan. In den Hausgesetzen heißt es ausdrücklich, und zwar in der Achillea:

„Wir ordnen, meinen, setzen und wollen auch daß keiner unserer Söhne noch ihr keines Erben von den

---

[72]) Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten a. a. O. S. 175/76.
[73]) Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten a. a. O. S. 177.
[74]) Ranke a. a. O. S. 422.
[75]) Ranke a. a. O. S. 366.
[76]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Leipzig 1870, Teil 4 4. Abt. S. 162.

obengenannten unsern Landen ... und Zubehörungen noch andern, das sie von uns ererben, nichts von keinerlei vergeben ... versetzen oder verkaufen sollen bei den oben gedachten Pflichten."[77])

Nun könnte es ja sehr leicht den Anschein erwecken, daß nach der Bestimmung „keiner unserer Söhne" solle versetzen usw. darunter auch die jüngeren Kinder und auch der Kurprinz zu verstehen seien. Dem ist aber nicht so; denn erstens sind die Söhne des Kurfürsten Albrecht Achilles alle drei zur Regierung berufen, wie schon ausgeführt. Es kommen also nur demnächst regierende Herren in Frage, unter deren Zustimmung dies Hausgesetz zustande kam. Dann aber ist weiter der geraische Hausvertrag Interpretation dafür, daß nur die jeweilig regierenden Herren kein Land usw. abtreten sollen. In ihm heißt es wörtlich:

„daß kein regierender Herr von Land, Leute, Schlösser oder Gütern icht was zu vergeben oder zur Uhrthat zu versetzen oder zu verkaufen, sondern allein mit dem, was er zu den Landen bringet oder ihm von Angefällen oder Seiner Gemahlin Heirathgut zustünde, seines Gefallens zu handeln Macht haben solle, lassen wir es dabei gleichfalls billig beruhen".[78])

Trotz dieses unverbindlichen Verzichtes hat der Kurprinz einige Jahre nach seinem Regierungsantritt von seinen Vorfahren in der Regierung ererbtes Land dem unverbindlichen Verzichte gemäß an den Kaiser 1695 zurückgegeben,[79]) obwohl er wußte, daß er hierzu nicht verpflichtet war.[80]) Ob Friedrich III. nun Ersatz für den abgetretenen Schwiebusser Kreis erhielt oder nicht, das ändert an der Tatsache nichts, daß er trotzdem gegen die in den Grundgesetzen seines Hauses aufgestellten Grundsätze über Unteilbarkeit verstieß.

Schenkt man andererseits den von kaiserlicher Seite ver-

---

[77]) Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena 1883, Bd. 3 S. 566.

[78]) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 575.

[79]) Stenzel a. a. O. Bd. 3 S. 13.

[80]) Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten a. a. O. S. 177.

breiteten Mitteilungen Glauben, dann kann von einem Hintergehen des Kurprinzen durch die kaiserliche Diplomatie keine Rede sein.[81]) Der kurprinzliche Verzicht als solcher war dann gültig und es lag, da Schwiebus ja noch nicht an Brandenburg übergeben war, der Kurprinz auch, wie oben ausgeführt, nicht gegen die Achillea und den geraischen Hausvertrag verstoßen konnte, keine Verletzung der Hausgesetze vor. Diese hätte jedoch auch dann nicht vorgelegen, wenn Schwiebus schon im Besitze des Hauses Brandenburg gewesen wäre, da, wie ausgeführt, nur ein regierender brandenburgischer Fürst sich gegen die Hausgesetze vergehen konnte. Ihre Verletzung konnte erst dann erfolgen, wenn das, was im Revers vom Kurprinzen versprochen wurde, von ihm als Kurfürst verwirklicht wurde. Dies geschah dann ja auch 1695. Damit erfolgte dann wirklich die Verletzung der brandenburgischen Hausgesetze durch Friedrich III. — Mag die staatsrechtliche Gültigkeit des kurprinzlichen Verzichtes angezweifelt werden oder nicht, das ist Tatsache, daß die Rückgabe von Schwiebus in jedem Falle eine Verletzung der Achillea und des geraischen Hausvertrages war.

D. Schluß.

Die Rückgabe von Schwiebus ist bis auf den heutigen Tag der letzte Fall in der Geschichte, daß ein Hohenzoller gegen die Gesetze, wodurch der Hohenzollernstaat erst werden konnte, was er heute ist, verstieß. Nie ist seitdem eine Verletzung dieser brandenburgischen Grundgesetze wieder vorgefallen.

---

[81]) Ranke a. a. O. S. 365.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.